

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,  
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/26762 –**

### **Darlehensbedingungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und Folgen für den Steuerzahler**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge wird das Unternehmen GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH mit einem Darlehen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (im Folgenden: WSF) unterstützt (vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/wirtschaftsstabilisierungsfonds-bundesregierung-will-galeria-karstadt-kaufhof-mit-darlehen-von-460-millionen-euro-stuetzen/26858310.html?ticket=ST-849861-sLuUae74bs4lab6gFbz4-ap3>).

Das Darlehensvolumen beträgt 460 Mio. Euro und ist nachrangig besichert (ebd.). Nachdem die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH im März 2020 Insolvenz beantragt hatte, wurde das Insolvenzverfahren nach einem Schuldenschnitt der Gläubiger im Herbst 2020 wieder beendet (vgl. <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/handel/galeria-karstadt-kaufhof-insolvenz-beendet-a-eaaa1fbd-3fe9-4941-afea-d2de5aef002c>). Nach Ansicht der Fragesteller ist allerdings fraglich, warum das Unternehmen nur wenige Monate später mit Millionendarlehen aus dem WSF gestützt wird und zu welchen Bedingungen das Darlehen vereinbart worden ist. Angesichts der Medienberichte, wonach das Darlehen nachrangig vereinbart worden ist, stellt sich zudem die Frage, welche Konsequenzen ein Zahlungsausfall hat und was dies für die Steuergeher bedeutet, mit denen der WSF und damit das Darlehen finanziert werden (vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/wirtschaftsstabilisierungsfonds-bundesregierung-will-galeria-karstadt-kaufhof-mit-darlehen-von-460-millionen-euro-stuetzen/26858310.html?ticket=ST-939804-YbHv2bpXSEOmJe2TVUQI-ap2>).

1. Inwiefern hat nach Kenntnis der Bundesregierung die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH nicht die Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach EU-Definition zum 31. Dezember 2019 erfüllt (bitte insbesondere den kurz darauf folgenden Insolvenzantrag bei der Antwort berücksichtigen)?

Für die Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen für Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) kommt es nicht nur auf

den Stichtag 31. Dezember 2019 an, sondern auch auf den gesamten nachfolgenden Zeitraum. Dies geht aus der Auslegung der Europäischen Kommission hervor, nach der nur Unternehmen von unter dem Temporary Framework genehmigten staatlichen Beihilfen ausgeschlossen sind, die die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten (UiS) durchgängig seit dem 31. Dezember 2019 erfüllen. Die Europäische Kommission hat diese Auslegung gegenüber der Bundesregierung wiederholt zum Ausdruck gebracht und bestätigt.

Im Fall der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH erfolgte die Prüfung des UiS-Status zum 1. Oktober 2020. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Unternehmen das Schutzschirmverfahren verlassen, in dessen Rahmen es eine umfassende Restrukturierung und wirtschaftliche Neuausrichtung vorgenommen hat. Die Prüfung ergab, dass das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt nicht die Definition eines UiS erfüllte. Die beihilferechtlichen Voraussetzungen für eine Stabilisierungsmaßnahme des WSF für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH sind somit erfüllt.

2. Welche Bewertungen und Prüfungen wurden durch die Bundesregierung vor Zusage des Darlehens im Rahmen des WSF vorgenommen?
  - a) Wurde geprüft, inwieweit die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH ihren Zahlungspflichten von Sozialabgaben noch nachkam, bzw. ab wann sie ihnen nicht mehr nachkam?  
Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wurde geprüft, inwieweit die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Forderungen aus gerichtlichen Vergleichen noch begleichen konnte, bzw. ab wann sie es nicht mehr konnte?  
Wenn nein, warum nicht?
3. Hat die Bundesregierung sich Jahresabschlüsse vorlegen lassen, bevor die Zusage für ein Darlehen aus dem WSF getroffen wurde?
  - a) Wenn ja, welche, und für welche Geschäftsjahre?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann die erbetenen Informationen nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Die erbetenen Informationen zum Inhalt und der konkreten Ausgestaltung der von der Bundesregierung an GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH gewährten WSF-Stabilisierungsmaßnahme berühren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützt sind. Es handelt sich um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – Vertraulich“\* eingestuft. Die angefragten Informationen werden an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt und können dort eingesehen werden.

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

4. Aus welchen Gründen wurde das Darlehen aus dem WSF als nachrangiges Darlehen eingeräumt?
  - a) Welche Gründe sprachen gegen die Einräumung eines Vorrang- oder zumindest Gleichrangdarlehens im Lichte der Finanzierung mit Steuergeldern?
  - b) Welche Gründe sprachen für die Einräumung des Nachrangdarlehens?
  - c) Wurde der Nachrang des Darlehens vereinbart, um einen Teil des Darlehens bonitätsverbessernd als wirtschaftliches Eigenkapital bilanzieren zu können?
  - d) Wurde der Nachrang des Darlehens vereinbart, um eine Überschuldung von Galeria Karstadt Kaufhof und damit den Eintritt des Eröffnungsgrundes nach § 19 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) zu verhindern?
  - e) Warum wurde der Nachrang eines Darlehens für einen Darlehensnehmer vereinbart, gegen den bereits das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und erst nach einem Schuldenschnitt wieder beendet worden ist (vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumguter/wirtschaftsstabilisierungsfonds-bundesregierung-will-galeria-karstadt-kaufhof-mit-darlehen-von-460-millionen-euro-stuetzen/26858310.html>)?

Für die Gewährung von Vorrang- oder Gleichrangdarlehen seitens des WSF besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Gewährung solcher Vorrang- oder Gleichrangdarlehen wäre auch nicht von der Genehmigung des WSF durch die Europäische Kommission abgedeckt (vgl. Fundstelle WSF Genehmigung).

- f) Wie begründet die Bundesregierung die positive Fortführungsprognose der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH i. S. d. § 25 Absatz 1 des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes (WStFG)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 9 verwiesen.

5. Wie begründet die Bundesregierung die Einräumung eines Nachrangdarlehens im Lichte des Grundsatzes, dass die WSF-Mittel „sparsam und wirtschaftlich“ i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 4 WStFG eingesetzt werden sollen?
6. Wie hoch ist das Volumen vorrangiger Darlehen im Vergleich zum Darlehen des WSF?
7. Wie viele Gläubiger haben ein vorrangiges Darlehen im Vergleich zum WSF?
8. Wurde dem Darlehensgeber ein sekundärer Zugriff auf Vermögenswerte der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH als Darlehensnehmer und somit gewisse dingliche Sicherheiten eingeräumt?
  - a) Wenn ja, auf welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
9. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Ausfallrisiko und eine mögliche Verwertung von Sicherheiten ein?

Die Fragen 4f sowie 5 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann die erbetenen Informationen nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Die erbetenen Informationen zum Inhalt und der konkreten Ausgestaltung der von der Bundesregierung an die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH gewährten WSF-Stabilisierungsmaßnahme berühren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützt sind. Es handelt sich um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – Vertraulich“\* eingestuft. Die angefragten Informationen werden an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt und können dort eingesehen werden.

10. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den möglichen Schaden für den Steuerzahler im Falle des Kreditausfalls?

Die Höhe eines Kreditausfallschadens würde sich grundsätzlich nach der Höhe der tatsächlich ausgezahlten und nicht zurückführbaren Mittel richten. Ein solcher Schaden ist aktuell nicht abzusehen und kann daher auch nicht beziffert werden.

11. Welche Rechtsfolgen hat die Bundesregierung für den Fall ausgehandelt, dass die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH ihre Zahlungspflichten (Zinslast, Darlehenstilgung) nicht erfüllt?
12. Hat die Bundesregierung im Rahmen des Darlehens unter dem WSF Finanzkennzahlen (sog. Financial Covenants) vereinbart, deren Bruch zu einer sofortigen Fälligkeit des Darlehens führt?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
13. Wurden im Rahmen des Darlehensvertrages für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Vereinbarungen über den Nettoverschuldungsgrad (Net Debt to EBITDA, leverage ratio) und mögliche Rechtsfolgen getroffen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
14. Wurden im Rahmen des Darlehensvertrages für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Vereinbarungen über den dynamischen Verschuldungsgrad oder die Schuldentilgungsdauer (dynamic gearing ratio) und mögliche Rechtsfolgen getroffen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

---

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

15. Wurden im Rahmen des Darlehensvertrages für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Vereinbarungen über den Zinsdeckungsgrad (interest cover ratio) bezüglich EBIT und/oder EBITDA und mögliche Rechtsfolgen getroffen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
16. Wurden im Rahmen des Darlehensvertrages für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Vereinbarungen über die Liquidität 2. und/oder 3. Grades (current ratio und quick ratio) und mögliche Rechtsfolgen getroffen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
17. Wurden im Rahmen des Darlehensvertrages für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Vereinbarungen über das bereinigte Nettoumlaufvermögen und mögliche Rechtsfolgen getroffen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
18. Wurden im Rahmen des Darlehensvertrages für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Vereinbarungen über die EBITDA-Marge (also Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) und mögliche Rechtsfolgen getroffen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
19. Wurden im Rahmen des Darlehensvertrages für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Vereinbarungen über die EBIT-Marge (Gewinn vor Zinsen und Steuern) und mögliche Rechtsfolgen getroffen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
20. Wurden im Rahmen des Darlehensvertrages für die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH Vereinbarungen über die EBT-Marge (Gewinn vor Steuern) und mögliche Rechtsfolgen getroffen?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 bis 20 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann die erbetenen Informationen nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Die erbetenen Informationen zum Inhalt und der konkreten Ausgestaltung der von der Bundesregierung an die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH gewährten WSF-Stabilisierungsmaßnahme berühren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützt sind. Es handelt sich um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des

Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – Vertraulich“\* eingestuft. Die angefragten Informationen werden an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt und können dort eingesehen werden.

21. Hat die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH eine Erklärung nach § 25 Absatz 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG) abgegeben oder wird sie dazu verpflichtet?
  - a) Wenn ja, welche Erklärungen nach § 25 StFG werden im Einzelnen abgegeben, und warum?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Erklärung wurde am 19. Februar 2021 im Bundesanzeiger unter Gesellschaftsbekanntmachungen veröffentlicht.

22. Wurde im Rahmen der Unterstützung durch den WSF eine Mietanpassung nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) i. V. m. Artikel 240 § 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) von den Vertragspartnern der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH verlangt?
  - a) Wenn ja, welche?  
Wurde diese rückwirkend zum März 2020 verlangt?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
23. Wurden die Personalkosten der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH mithilfe von Kurzarbeitergeld unterstützt?
  - a) Wenn ja, welche operativen Kosten werden mithilfe des WSF-Darlehens getragen oder finanziert?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann die erbetenen Informationen nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Die erbetenen Informationen zum Inhalt und der konkreten Ausgestaltung der von der Bundesregierung an die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH gewährten WSF-Stabilisierungsmaßnahme berühren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützt sind. Es handelt sich um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – Vertraulich“\* eingestuft. Die angefragten Informationen werden an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt und können dort eingesehen werden.

---

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antworten als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort sind in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und können dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

24. Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung von der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen die GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH erfahren (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/galeria-karstadt-kaufhof-news-1.5188654>)?

Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung des genannten Presseartikels hat die Geschäftsführung der GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH die Bundesregierung darüber informiert, dass eine Anzeige gegen Einzelpersonen aus der Geschäftsführung des Unternehmens wegen Insolvenzverschleppung erstattet wurde. Zu diesem Zeitpunkt teilte die Geschäftsführung der Bundesregierung mit, dass das Verfahren als allgemeines Vorverfahren (AR-Verfahren) geführt werde. Auf weitere Nachfrage hat die Geschäftsführung die Bundesregierung am 16. März 2021 informiert, dass das Verfahren entgegen der ursprünglichen Aussage als förmliches staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren (Js-Sache) geführt wird. Zudem hat das Unternehmen anlässlich der Nachfrage mitgeteilt, dass weitere Ermittlungsverfahren (Js-Sachen) gegen ehemalige oder aktive Einzelpersonen aus der Geschäftsführung geführt werden.

